

einer Staatsbürgerschaft nach den vertraglich vereinbarten Regeln wieder aufgehoben werden.

Die Verträge mit der Sowjetunion und Ungarn schließen eine Rückwirkung auf den Tag der Geburt aus, wenn durch die Eltern keine Wahl getroffen wurde. Nach diesen beiden Verträgen wird eine der Bürgerchaften der Partnerstaaten an dem Tage beseitigt, an dem das Kind ein Jahr alt wird.

Hervorzuheben ist schließlich die in allen Verträgen übereinstimmend getroffene Entscheidung der Partner, im Verfahren zur *Verleihung der Staatsbürgerschaft* von den Zielen des Vertrags auszugehen. Deshalb haben sie sich grundsätzlich verpflichtet, keiner Person ihre Staatsbürgerschaft zu verleihen, die Bürger des Partnerstaates ist und aus dessen Staatsbürgerschaft nicht entlassen wurde. Lediglich im Vertrag mit der Sowjetunion ist die Zulässigkeit der Einbürgerung eines Bürgers des Partnerstaates vorgesehen, wenn die Zustimmung der zuständigen staatlichen Organe des anderen Partners zur Entlassung aus der Staatsbürgerschaft vorliegt (Art. 13). Damit ist auch weitgehend ausgeschlossen, daß die Verleihung eine potentielle Quelle für das Entstehen von Doppelstaatlichkeit wird.

Diese vertraglichen Regelungen müssen im Zusammenhang mit den Normen des Staatsbürgerschaftsgesetzes der DDR gesehen werden. Danach kommt eine Entlassung aus der Staatsbürgerschaft nur in Betracht, wenn der Bürger auf reguläre Weise schon Wohnsitz „außerhalb der DDR hat oder nehmen will, er eine andere Staatsbürgerschaft besitzt oder zu erwerben beabsichtigt und der Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik keine zwingenden Gründe entgegenstehen“ (§ 10). Die im Gesetz genannten Bedingungen verstehen sich nicht alternativ, sondern in der Weise, daß auf jeden Fall der Staatsbürger der DDR bereits außerhalb des Staatsgebietes der DDR wohnhaft ist oder doch seinen Wohnsitz in einen anderen Staat verlagern will. Anderenfalls, nämlich bei fortwährendem Wohnsitz in der DDR, gäbe es keinen sachlichen Grund für die Entlassung.

Ganz im Sinne der Absicht unserer Republik, Doppelstaatlichkeit und Staatenlosigkeit entgegenzuwirken, liegt ferner die Vorschrift des § 3 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes. Sie verpflichtet einen Bürger der DDR, der die Bürgerschaft eines anderen Staates erwerben möchte, dazu die Zustimmung des verantwortlichen Staatsorgans der DDR einzuholen. Umgekehrt hat das Staatsbürgerschaftsgesetz der DDR bereits die Möglichkeit eröffnet, Anträgen auf Verleihung der Staatsbürgerschaft die Zustimmung zu versagen, wenn Doppelstaatlichkeit entstehen würde. Die „zwingenden Gründe“, von denen § 7 dieses Gesetzes als der Verleihung entgegenstehend spricht, haben durch die Verträge zur Regelung von Fragen der doppelten Staats-

bürgerschaft im Hinblick auf Bürger der Partnerstaaten eine eindeutige Konkretisierung erfahren.

Auch über das eben erwähnte Beispiel hinaus erweisen sich die Verträge zur Regelung von Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft als Konkretisierung bzw. Ergänzung des Staatsbürgerschaftsgesetzes der DDR. Mit den Verträgen wurden keine generellen neuen Erwerbs- oder Verlustgründe in das Staatsbürgerschaftsrecht der DDR eingeführt. Was sie regeln, hat nur Bedeutung zwischen den jeweiligen Partnern. In allen anderen Fällen ist ausschließlich vom Staatsbürgerschaftsgesetz auszugehen.

Der sich in den Verträgen insgesamt äußernde sozialistische Charakter der Beziehungen zwischen den Partnerstaaten findet besonders in dem klaren Grundsatz Ausdruck, daß Personen, die auf dem Territorium des einen Partnerstaates wohnhaft sind, sich jedoch für die Bürgerschaft des anderen Staates entscheiden oder beim Fehlen einer persönlichen Entscheidung nach den Regeln des jeweiligen Vertrags die Bürgerschaft des anderen Staates erwerben, in keiner Weise in ihrem Aufenthaltsrecht berührt werden. Natürlich ergibt sich für sie durch den Verlust der Bürgerschaft des Aufenthaltslandes eine veränderte Stellung. Aus Staatsbürgern werden Bürger anderer Staaten, und bestimmte politische Rechte, die mit der Staatsbürgerschaft verknüpft sind, erlöschen. In ihren grundlegenden Persönlichkeitsrechten ändert sich jedoch nichts. Darauf haben auch der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten und der Verfassungs- und Rechtsausschuß in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vor der Volkskammer zum Vertrag mit der Sowjetunion mit Nachdruck hingewiesen. In ihr heißt es: „Entsprechend dem tiefen Humanismus und der Moral der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung werden diese Bürger wie alle Bürger anderer Staaten nicht als Menschen zweiter Klasse betrachtet und behandelt, wie das zum Beispiel bei der großen Zahl der durch die westdeutschen Konzerne ausgebeuteten „Gastarbeiter“ der Fall ist. Sie bietet ihnen vielmehr die realen Bedingungen, als geachtete Persönlichkeiten in unserer Gesellschaft wirksam zu werden. Ihre Würde der Freiheit steht wie die des eigenen Staatsbürgers unter dem Schutz der sozialistischen Staatsmacht.“<sup>1/2/</sup>

Betrachtet man die Verträge in ihrer Gesamtheit und die von ihnen ausgehenden Wirkungen, so kann das bei der Beratung des Zustimmungsgesetzes zum Vertrag mit der Sowjetunion in der Volkskammer abgegebene Urteil verallgemeinert werden: Eine juristisch komplizierte Materie fand eine umfassende und wohl- begründete Regelung.

<sup>1/2/</sup> Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, 14. Tagung vom 24. September 1969, stenografische Niederschrift, S. 544.

*Prof. Dr. sc. ANITA GRANDKE, Bereich Zivil- und Familienrecht der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin*

## **Festigung der Gleichberechtigung und Förderung bewußter Elternschaft**

### **Zum Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft**

Die Förderung der Liebe zum Kind, die Festigung der Familie in der sozialistischen Gesellschaft und die Erhöhung der Geburtenfreudigkeit sind ein Grundanliegen sozialistischer Politik, das von der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei konsequent verfolgt und verwirklicht wird. Mit dem „Gemeinsamen Beschluß des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR über sozialpolitische Maßnahmen in Durchführung der

auf dem VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe des Fünfjahrplanes“ vom 27. April 1972/1/ sind die Bedingungen für die Familienentwicklung spürbar verbessert worden. Die umfassenden Möglichkeiten zur Familienplanung bis hin zur Unterbrechung der Schwangerschaft ermöglichen und erfordern eine bewußte Haltung zum Kind. Durch die neuen Maßnah-

<sup>1/1</sup> Vgl. Neues Deutschland (Ausg. B) vom 28. April 1972, S. 3 f.